

Zusatzantrag

der unterzeichneten Abgeordneten zur [Beilage 1536/2015](#)
(Bericht des Gemischten Ausschusses [Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeitsausschuss und Sozialausschuss]
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz,
das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002
und das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert werden
[Oö. Spitalsärztegehaltsanpassungsgesetz 2015])

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Beschlussantrag zur [Beilage 1536/2015](#) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Kurztitel „Oö. Spitalsärztegehaltsanpassungsgesetz 2015“ wird durch den Kurztitel „Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2015“ ersetzt.
2. Der Begriff „Oö. Spitalsärztegehaltsanpassungsgesetz 2015“ wird im gesamten Gesetzestext jeweils durch den Begriff „Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2015“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.
3. Im Artikel I (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993) erhält die bisherige Novellenanordnung die Bezeichnung Z 1.
4. Im Artikel I (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993) werden folgende Z 2 und 3 angefügt:

„2. Dem § 64 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder danach ergangener behördlicher Anordnung das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, so handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind jedoch nicht auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden

anzurechnen und sind mit dem Monatsbezug und den im Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG vorgesehenen Zuschlägen pauschal abgegolten.

3. Nach § 81 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Bedienstete nach § 34c Oö. LGG bzw. § 48b Oö. GG 2001, die bereits insgesamt 15 Jahre in einem pflegenden, therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberuf unabhängig vom Dienstgeber tätig sind und das 43. Lebensjahr bereits vor Beginn des aktuellen Urlaubsjahres vollendet haben und noch kein Urlaubsausmaß von 240 Stunden (sechs Wochen) erreicht haben, erhalten ab dem Urlaubsjahr 2018 bis zum Erreichen des erhöhten gesetzlichen Urlaubsausmaßes 40 Stunden (eine Woche) Zusatzurlaub. Teilzeitbeschäftigte sowie Bedienstete mit Abwesenheiten während des Urlaubsjahres erhalten den Zusatzurlaub im aliquoten Ausmaß.“

5. Im Artikel II (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes) werden anstelle der bisherigen Z 2 folgende neue Z 2 bis 5 eingefügt:

„2. Im § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) Wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder danach ergangener behördlicher Anordnung das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, so handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind jedoch nicht auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen und sind mit dem Monatsbezug und den im Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG vorgesehenen Zuschlägen pauschal abgegolten.

3. Nach § 27 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Der Zuschlag zum Grundgehalt von in einer Krankenanstalt nach dem Oö. KAG 1997 tätigen vertragsbediensteten Ärztinnen und Ärzten sowie des in den Einrichtungen des Landes tätigen Bediensteten der pflegenden, therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberufe richtet sich nach Abschnitt IIA Oö. LGG sowie der Übergangsbestimmung des § 113h des Oö. LGG.

4. Nach § 47 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Bedienstete nach § 34c Oö. LGG bzw. § 48b Oö. GG 2001, die bereits insgesamt 15 Jahre in einem pflegenden, therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberuf unabhängig vom Dienstgeber tätig sind und das 43. Lebensjahr bereits vor Beginn des aktuellen Urlaubsjahres vollendet haben und noch kein Urlaubsausmaß von 240 Stunden (sechs Wochen) erreicht haben, erhalten ab dem Urlaubsjahr 2018 bis zum Erreichen des erhöhten gesetzlichen Urlaubsausmaßes 40 Stunden (eine Woche) Zusatzurlaub. Teilzeitbeschäftigte sowie Bedienstete mit Abwesenheiten während des Urlaubsjahres erhalten den Zusatzurlaub im aliquoten Ausmaß.

5. § 84 Abs. 5 lautet:

(5) Auf Ansuchen, die auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung infolge zusätzlicher Berücksichtigung von Vordienstzeiten aus Verpflichtungen von Verträgen im Rahmen

der europäischen Integration abzielen, ist der Zeitraum ab dem 1. Mai 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 21a anzurechnen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 ist die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der gebotenen einheitlichen Behandlung aller Ansuchen unzulässig.“

6. Im Artikel III (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes) Z 1 lautet die Überschrift zu Abschnitt IIA und § 34b:

**„ABSCHNITT IIA
Sonderbestimmungen für Gesundheitsberufe
§ 34b
Erhöhter Grundgehalt für Ärztinnen und Ärzte“**

7. Im Artikel III (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes) erhält die bisherige Z 2 die Bezeichnung Z 4 und anstelle der bisherigen Z 2 werden folgende neue Z 2 und 3 eingefügt:

„2. Nach § 34b werden folgende §§ 34c und 34d eingefügt:

§ 34c

Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

Die in einer Anstalt, einem Heim, einem Pflegezentrum oder einer Krankenanstalt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätigen nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar

1. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS/DGKP) sowie der medizinisch-technischen Berufe (MTD), Hebammen, klinische Psychologinnen und klinische Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker ab 1. Juli 2015 100 Euro sowie ab 1. Jänner 2017, ab 1. Jänner 2018 und ab 1. Jänner 2019 jeweils 50 Euro,
2. Bedienstete der Fach-Sozialbetreuung in der Altenarbeit (FSB-A) ab 1. Juli 2015 50 Euro,
3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und Bedienstete in der Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe (MABG) einschließlich Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, die in der Trainingstherapie tätig sind, sowie zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten ab 1. Juli 2015 100 Euro sowie ab 1. Jänner 2017 50 Euro.

§ 34d

Anpassungen durch Verordnung

Die Beträge nach Abs. 1 sind mit der Erhöhung des zugrundeliegenden Gehalts mit Verordnung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, anzupassen. Darin kann auch die Miteinbeziehung oder der Ausschluss weiterer Verwendungen im Rahmen der betroffenen Berufsgruppen dieses Abschnitts bei Vorliegen analoger Voraussetzungen, insbesondere der

Ausübung eines pflegenden, therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberufs vorgesehen werden.

3. Der zweite § 113e erhält die Bezeichnung „§ 113f“; der bisherige § 113f erhält die Bezeichnung „§ 113g“ und lautet:

§ 113g

Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015

Auf Anträge, die auf Verbesserung der besoldungs- oder pensionsrechtlichen Stellung infolge zusätzlicher Berücksichtigung von Vordienstzeiten aus Verpflichtungen von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration abzielen, ist der Zeitraum ab dem 1. Mai 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 13b oder gemäß § 40 Oö. L-PG anzurechnen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 ist die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der gebotenen einheitlichen Behandlung aller Anträge unzulässig.“

8. Im Artikel IV (Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001) lautet die Z 1:

„1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Überschriften bzw. Eintragungen eingefügt:

6a. ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Gesundheitsberufe

- § 48a Erhöhter Grundgehalt für Ärztinnen und Ärzte
- § 48b Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe
- § 64 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2015“

9. Im Artikel IV (Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001) Z 2 lautet die Überschrift zu 6a. Abschnitt und § 48a:

„6a. ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Gesundheitsberufe

§ 48a

Erhöhter Grundgehalt für Ärztinnen und Ärzte“

10. Im Artikel IV (Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001) erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 5 und folgende Z 3 und 4 werden eingefügt:

„3. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

§ 48b

Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

(1) Die in einer Anstalt, einem Heim, einem Pflegezentrum oder einer Krankenanstalt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätigen nachstehenden Berufsgruppen

erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar

1. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS/DGKP) sowie der medizinisch-technischen Berufe (MTD), Hebammen, klinische Psychologinnen und klinische Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker ab 1. Juli 2015 100 Euro sowie ab 1. Jänner 2017, ab 1. Jänner 2018 und ab 1. Jänner 2019 jeweils 50 Euro,
2. Bedienstete der Fach-Sozialbetreuung in der Altenarbeit (FSB-A) ab 1. Juli 2015 50 Euro,
3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und Bedienstete in der Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe (MABG) einschließlich Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, die in der Trainingstherapie tätig sind, sowie zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten ab 1. Juli 2015 100 Euro sowie 1. Jänner 2017 50 Euro.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 sind mit der Erhöhung des zugrundeliegenden Gehalts mit Verordnung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, anzupassen. Durch Verordnung können die einzelnen Berufsgruppen auch einzeln aufgeschlüsselt, erweitert, eingeschränkt und in Form eigener Gehaltstabellen unter Einrechnung allfälliger Gehaltszulagen und des Zuschlags nach Abs. 1 dargestellt werden.

4. § 63 lautet:

§ 63

Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz 2015

Auf Ansuchen und Anträge, die auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung infolge zusätzlicher Berücksichtigung von Vordienstzeiten aus Verpflichtungen von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration abzielen, ist der Zeitraum ab dem 1. Mai 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 18 anzurechnen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 ist die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der gebotenen einheitlichen Behandlung aller Ansuchen und Anträge unzulässig.“

11. *Im Artikel V (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002) Z 1 (Inhaltsverzeichnis) werden folgende Eintragungen eingefügt:*

- „§ 139d Sonderbestimmungen für Ärztinnen und Ärzte in Krankenanstalten sowie für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe
- § 139e Sonderbestimmungen für sonstige Bedienstete zur flexiblen Dienstzeitregelung“

12. *Im Artikel V (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002) werden anstelle der bisherigen Z 3 und 4 folgende neue Z 3 bis 8 eingefügt:*

„3. Im § 55 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Für Bedienstete, die als Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in Einrichtungen der Städte mit eigenem Statut tätig sind, ist eine Vereinbarung oder eine Festlegung nach Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die über Abs. 3 hinausgehend jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen maximal viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht.

4. Nach § 55 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder danach ergangener behördlicher Anordnung das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, so handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind jedoch nicht auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen und sind mit dem Monatsbezug und den im Abschnitt 6a des Oö. GG 2001, im 5. Hauptstück, Abschnitt 3a des Oö. GDG 2002 bzw. im Abschnitt IIA des Oö. LGG vorgesehenen Zuschlägen pauschal abgegolten.

5. Nach § 81 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Bedienstete nach § 34c Oö. LGG bzw. § 193a Oö. GDG 2002, die bereits insgesamt 15 Jahre in einem pflegenden, therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberuf unabhängig vom Dienstgeber tätig sind und das 43. Lebensjahr bereits vor Beginn des aktuellen Urlaubsjahres vollendet haben und noch kein Urlaubsausmaß von 240 Stunden (sechs Wochen) erreicht haben, erhalten ab dem Urlaubsjahr 2018 bis zum Erreichen des erhöhten gesetzlichen Urlaubsausmaßes 40 Stunden (eine Woche) Zusatzurlaub. Teilzeitbeschäftigte sowie Bedienstete mit Abwesenheiten während des Urlaubsjahres erhalten den Zusatzurlaub im aliquoten Ausmaß.

6. Nach § 139c wird folgender § 139d samt Überschrift eingefügt:

§ 139d

Sonderbestimmungen für Ärztinnen und Ärzte in Krankenanstalten sowie für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

(1) Auf in einer Krankenanstalt nach dem Oö. KAG 1997 tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie auf die im § 34c Oö. LGG angeführten Bediensteten, die Beamtinnen und Beamte nach diesem Gesetz oder sonstige Bedienstete sind, deren Dienst- und Gehaltsrecht in einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung geregelt wird, sind die Bestimmungen des Abschnitts IIA Oö. LGG sowie die Übergangsbestimmung des § 113h Oö. LGG sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf in einer Krankenanstalt nach dem Oö. KAG 1997 tätigen Ärztinnen und Ärzte nach § 138 oder nach § 139 Abs. 1 sind § 48a Oö. GG 2001 sowie die Übergangsbestimmung des § 64 Oö. GG 2001 sinngemäß anzuwenden. Auf die im 3a. Abschnitt des Oö. GDG 2002 angeführten Bediensteten nach § 138 oder nach § 139 Abs. 1 ist § 193a Oö. GDG 2002 sinngemäß anzuwenden.

7. Nach § 139d wird folgender § 139e samt Überschrift eingefügt:

§ 139e

Sonderbestimmungen für sonstige Bedienstete zur flexiblen Dienstzeitregelung

Auf sonstige Bedienstete, deren Dienst- und Gehaltsrecht in einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung geregelt wird, ist die für Beamtinnen und Beamte geltende Bestimmung des § 55 Abs. 3, 3a und 7 sinngemäß anzuwenden.

8. § 145 Abs. 5 lautet:

(5) Auf Anträge, die auf Verbesserung der besoldungs- oder pensionsrechtlichen Stellung infolge zusätzlicher Berücksichtigung von Vordienstzeiten aus Verpflichtungen von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration abzielen, ist der Zeitraum ab dem 1. Mai 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 21a Oö. LVBG und § 13b Oö. LGG oder gemäß § 40 Oö. L-PG anzurechnen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 ist die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der gebotenen einheitlichen Behandlung aller Anträge unzulässig.“

13. Der bisherige Artikel VII erhält die Bezeichnung „IX“ und folgende neue Artikel VII und VIII werden eingefügt:

„Artikel VII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Eintragungen eingefügt:

3a. ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

§ 193a Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

2. Im § 96 Abs. 3 wird die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen“ durch die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen sowie die (finanzielle) Bewertung der erbrachten Zeiten und Dienste“ ersetzt.

3. Nach § 96 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Für Bedienstete, die als Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätig sind, ist eine Vereinbarung oder eine Festlegung nach Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die über Abs. 3 hinausgehend jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht.

4. Nach § 96 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder danach ergangener behördlicher Anordnung das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, so handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit

zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind jedoch nicht auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen und sind mit dem Monatsbezug und den im § 193a vorgesehenen Zuschlägen pauschal abgegolten.

5. Nach § 126 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Bedienstete nach § 193a, die bereits insgesamt 15 Jahre in einem pflegerischen, therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberuf unabhängig vom Dienstgeber tätig sind und das 43. Lebensjahr bereits vor Beginn des aktuellen Urlaubsjahres vollendet haben und noch kein Urlaubsausmaß von 240 Stunden (sechs Wochen) erreicht haben, erhalten ab dem Urlaubsjahr 2018 bis zum Erreichen des erhöhten gesetzlichen Urlaubsausmaßes 40 Stunden (eine Woche) Zusatzurlaub. Teilzeitbeschäftigte sowie Bedienstete mit Abwesenheiten während des Urlaubsjahres erhalten den Zusatzurlaub im aliquoten Ausmaß.

6. Nach § 193 wird folgender neuer 3a. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

3a. ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe § 193a

Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

(1) Die in einer Anstalt, einem Heim, einem Pflegezentrum oder einer Krankenanstalt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätigen nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar

1. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS/DGKP) sowie der medizinisch-technischen Berufe (MTD), Hebammen klinische Psychologinnen und klinische Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker ab 1. Juli 2015 100 Euro sowie ab 1. Jänner 2017, ab 1. Jänner 2018 und ab 1. Jänner 2019 jeweils 50 Euro,
2. Bedienstete der Fach-Sozialbetreuung in der Altenarbeit (FSB-A) ab 1. Juli 2015 50 Euro,
3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und Bedienstete in der Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe (MABG) einschließlich Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, die in der Trainingstherapie tätig sind, sowie zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten ab 1. Juli 2015 100 Euro sowie ab 1. Jänner 2017 50 Euro.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 sind mit der Erhöhung des zugrundeliegenden Gehalts mit Verordnung der Landesregierung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, anzupassen. Durch Verordnung können die einzelnen Berufsgruppen auch einzeln aufgeschlüsselt und in Form eigener Gehaltstabellen unter Einrechnung allfälliger Gehaltszulagen und des Zuschlags nach Abs. 1 dargestellt werden.

7. § 230 Abs. 7 lautet:

(7) Auf Anträge, die auf Verbesserung der besoldungs- oder pensionsrechtlichen Stellung infolge zusätzlicher Berücksichtigung von Vordienstzeiten aus Verpflichtungen von Verträgen im

Rahmen der europäischen Integration abzielen, ist der Zeitraum ab dem 1. Mai 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 179 und § 13b Oö. LGG oder § 40 Oö. L-PG anzurechnen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 ist die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der gebotenen einheitlichen Behandlung aller Anträge unzulässig.

Artikel VIII

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen“ durch die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen sowie die (finanzielle) Bewertung der erbrachten Zeiten und Dienste“ ersetzt.*

2. *Nach § 50 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

(3a) Für Bedienstete, die als Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätig sind, ist eine Vereinbarung oder eine Festlegung nach Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die über Abs. 3 hinausgehend jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht.

3. *Nach § 50 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

(7) Wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder danach ergangener behördlicher Anordnung das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat, so handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind jedoch nicht auf die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden anzurechnen und sind mit dem Monatsbezug und den im Abschnitt 6a des Oö. GG 2001 bzw. Abschnitt IIA des Oö. LGG vorgesehenen Zuschlägen pauschal abgegolten.

4. *Nach § 76 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

(6) Bedienstete nach § 34c Oö. LGG bzw. § 48b Oö. GG 2001, die bereits insgesamt 15 Jahre in einem pflegenden, therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberuf unabhängig vom Dienstgeber tätig sind und das 43. Lebensjahr bereits vor Beginn des aktuellen Urlaubsjahres vollendet haben und noch kein Urlaubsausmaß von 240 Stunden (sechs Wochen) erreicht haben, erhalten ab dem Urlaubsjahr 2018 bis zum Erreichen des erhöhten gesetzlichen Urlaubsausmaßes 40 Stunden (eine Woche) Zusatzurlaub. Teilzeitbeschäftigte sowie Bedienstete mit Abwesenheiten während des Urlaubsjahres erhalten den Zusatzurlaub im aliquoten Ausmaß."

Begründung:

Am 23. Juni 2015 haben Land Oberösterreich sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten der Gewerkschaft „vida“ und der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck Journalismus Papier folgende Grundsatzvereinbarung für das pflegende Personal abgeschlossen:

1. Betroffene Berufsgruppen

Die Einbeziehung der Berufsgruppen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Es handelt sich um gesetzlich geregelte Berufsgruppen
- Zum Berufsbild gehört die direkte pflegerische oder therapeutische Tätigkeit an Patientinnen und Patienten (Spitalsbereich), bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern (Heimbereich)
- „Betreuungsaufgaben“ spielen sich im sozialen Umfeld der Patientinnen und Patienten ab und haben eine Verbesserung dieses Umfelds zum Ziel, sind jedoch **keine** unmittelbaren pflegerischen oder therapeutischen Handlungen
- Umfasst werden Personen in den Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen der Sozialhilfeverbände und Gemeinden; sowie diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte, die in Einrichtungen nach dem Oö. ChG bzw. in der mobilen Altenbetreuung arbeiten*

Berufsgruppe	VZÄ
DGKS/DGKP (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege - GUKG)	8.525
MTD (med. Technische Berufe) Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none">• Physiotherapeuten• Ergotherapeuten• Biomedizinische Analytiker• Diätologen• Orthoptischer Dienst• Radiologietechnologen• Logopäden Miteinbezogen werden außerdem <ul style="list-style-type: none">• Klinische Psychologen (Psychologengesetz)• Psychotherapeuten (Psychotherapiegesetz)• Musiktherapeuten (Musiktherapiegesetz)• Kardiotechniker (Bedienung der Herz-Lungen-Maschine bei herzchirurgischen Eingriffen)	1.462

* In jenen Bereichen, in denen ein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, erfolgt bei den DGKS/DGKP ein Vergleich des Einstiegsgehalts mit dem Lohnschema für den öffentlichen Dienst, wobei dieses das Mindestgehalt darstellt. Damit soll die Durchlässigkeit im diplomierten Bereich gewahrt bleiben. Die Valorisierung erfolgt nach den kollektivvertraglichen Abschlüssen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind im Bereich des Normkostenmodells gesondert zu berücksichtigen.

FSB-A (ohne Oö. ChG) (Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit)	3.061
Hebammen (Hebammengesetz)	180
MTF (MTF-SHD-G) „diplomierte medizinische Fachkraft“ Pflegehilfe (MTF-SHD-G) Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) <ul style="list-style-type: none"> • Operationsgehilfin/Operationsgehilfe • Laborgehilfin/Laborgehilfe • Prosekturgehilfin/Prosekturgehilfe • Ordinationsgehilfin/Ordinationsgehilfe • Heilbadegehilfin/Heilbadegehilfe (läuft aus, keine Ausbildung mehr) • Ergotherapiegehilfin/Ergotherapiegehilfe • Desinfektionsgehilfin/Desinfektionsgehilfe • Heilmasseur (auch medizinische Masseur) Medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionsassistenz • Gipsassistenz • Laborassistenz • Obduktionsassistenz • Operationsassistenz • Ordinationsassistenz • Röntgenassistenz • Medizinische Fachassistenz (Kombination von drei Assistenzberufen) Entsprechend dem MAB-Gesetz werden auch <ul style="list-style-type: none"> • Sportwissenschaftler dazugerechnet, wenn sie mit Aufgaben in der Trainingstherapie beschäftigt sind Aufgenommen werden auch <ul style="list-style-type: none"> • zahnärztliche Assistentinnen 	143 1.809

Nicht umfasst sind Personen, die hauswirtschaftliche oder administrative Tätigkeiten leisten wie

- Abteilungs-, Stations-, Heimhelferinnen.
- Stationssekretärinnen bzw. MOAS (Medizinische Organisations-Assistenten oä.)

Klinische Sozialarbeiter sind von der Erhöhung nicht umfasst.

Lehrende an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen werden wie DGKS/DGKP behandelt. Für Lehrende an der FH für Gesundheitsberufe werden 100.000 Euro im Jahr 2015 und weitere 160.000 Euro im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt, die im Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und der Gewerkschaft im Sinn eines Ausgleichs zwischen den unterschiedlichen Dienstordnungen zu verwenden sind.

2. Gehaltserhöhungen:

Die derzeitigen (Stand 1.6.2015) Gehälter der oben genannten Berufsgruppen werden wie folgt mittels Zuschlag zum Grundgehalt angehoben:

a) Der Zuschlag wird in Euro-Beträgen entsprechend der unten stehenden Tabelle festgelegt

b) Die Erhöhung erfolgt in Etappen beginnend mit 1.7.2015

c) Die weiteren Anpassungen erfolgen jeweils zum

1.1.2017

1.1.2018

1.1.2019

Jahr	DGKS/DGKP**	FSB-A***	MTD, Hebammen**	Pflegehilfe***
1.7.2015	100 Euro	50 Euro	100 Euro	100 Euro
1.1.2017	50 Euro	0 Euro	50 Euro	50 Euro
1.1.2018	50 Euro	0 Euro	50 Euro	0 Euro
1.1.2019	50 Euro	0 Euro	50 Euro	0 Euro

Anmerkungen:

- Die Erhöhungen verstehen sich als Euro-Beträge (Zuschläge)
- Die Erhöhungen rechnen sich brutto für den Dienstnehmer ohne Dienstgeberabgaben

3. Zusätzliche Vereinbarungen:

a) Leitungsfunktionen in den betroffenen Berufsgruppen:

APH's: Leiter des Betreuungs- und Pflegedienstes erhalten ab 1.7.2015 mindestens 25 %, maximal 50 % GZ auf die nächste Funktionslaufbahn (nicht erfasst davon sind Wohnbereichsleitungen). Innerhalb dieses Rahmens muss je nach Größe des Hauses (Anzahl der BewohnerInnen) eine Gehaltszulage gewährt werden.

Bei den Fondskrankenanstalten werden 50 % Gehaltszulage zuerkannt.

b) Umkleidezeiten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit einer gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Regelung die erforderlichen Zeiten für das An- und Ablegen der Dienstkleidung mit der gegenständlichen Gehaltserhöhung pauschal abgegolten sind. Diese Regelung wird gleichlautend für die Ärzte vereinbart (keine Schlechterbehandlung der Pflege im Vergleich zu den Ärzten).

c) Vordienstzeiten - Absichtserklärung:

Es wird eine eigene verwaltungsökonomische und pauschalisierte Neuregelung der Vordienstzeiten getroffen. Sollte es bis zur Landtagssitzung am 9.7.2015 zu keiner Einigung kommen, gilt Folgendes:

- Eckpunkte werden für die kommende Legislaturperiode in einer Untergruppe vorverhandelt
- Zur Absicherung wird mit dem aktuellen Gesetzespaket der Verjährungsverzicht verlängert

d) FSB-A:

** inkl. Oö. ChG und mobile Dienste

*** ohne Oö. ChG und ohne mobile Dienste

Für die Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in den Einrichtungen der Sozialhilfeverbände und der Gemeinden wird die Dienstzeit auf 39 Stunden (echte 39-Stundenwoche mit 4 Monaten Durchrechnungszeitraum) mit Wirksamkeit 1.1.2019 herabgesetzt.

e) **Urlaub******:

Es wird vereinbart, dass zum Ausgleich für die besonderen Belastungen in der Pflege die in Pkt. 1 betroffenen Personen, die bereits 15 Jahre in der Pflege tätig sind und im Regelungsbereich des Landes Oberösterreich liegen, mit dem Erreichen des 43. Lebensjahres die 6. Urlaubswoche erhalten. Diese Regelung gilt ab dem Urlaubsjahr 2018.

4. Zusätzliche Vereinbarungen:

Das Land Oberösterreich wird die Inhalte dieser Vereinbarung im Wege der Wirtschaftsaufsicht den Fondskrankenanstalten im Rahmen der vereinbarten Abgangsdeckung überbinden. Soweit die Inhalte dieser Vereinbarung einer Betriebsvereinbarung bedürfen, werden die Träger verpflichtet, Betriebsvereinbarungen abzuschließen, die dem Inhalt dieser Vereinbarung entsprechen.

Linz, am 9. Juli 2015

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Aichinger, Tausch, Hingsamer, Höckner, Stanek, Kirchmayr, Schillhuber, Langer-Weninger, Schulz, Hüttmayr

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Röper-Kelmayr, Affenzeller, Rippl, Bauer, Weichsler-Hauer, Makor, Promberger, Müllner, Pilsner, Schaller, Krenn, Baumgartner

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Povysil, Schießl, Mahr, Lackner, Wall, Nerat, Klinger

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Wageneder, Reitsamer, Buchmayr, Schwarz

****In jenen Bereichen, in denen ein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, erhalten die in Punkt 1. der Begründung festgelegten Berufsgruppen die sechste Urlaubswoche. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind im Bereich des Normkostenmodells gesondert zu berücksichtigen.